

Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD)

Vom 14. Dezember 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 28. September 2017²⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Dienstordnung regelt die Organisation und Steuerung der Verwaltungseinheiten der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 2 Handlungsfelder und Kernkompetenzen

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD, «die Direktion») übt ihre Kernkompetenzen in folgenden Handlungsfeldern aus:

- a. Bildung auf allen Stufen;
- b. Kind und Jugend;
- c. Behindertenangebote;
- d. Kultur;
- e. Sport.

1) SGS 100

2) SGS 140

§ 3 Gliederung

¹ Die Gliederung der Direktion in Dienststellen richtet sich nach § 8 der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft vom 19. Dezember 2017³⁾.

² Das Organigramm der Direktion ist im Anhang 1 abgebildet.

§ 4 Führung

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher führt die Direktion mit regelmässig zu aktualisierenden Leistungsaufträgen und Reglementen.

² Die Stellvertretung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers in Verwaltungsbelangen obliegt der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär.

³ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher beziehungsweise die Generalsekretärin oder der Generalsekretär als Beauftragte oder Beauftragter überweist den Dienststellen die in ihren Geschäftsbereich fallenden Aufträge.

⁴ Zur Koordination der Aufgaben der Direktion finden Führungssitzungen statt.

⁵ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher pflegt den Austausch mit den übergeordneten Anspruchsgruppen. Sie kann diese Aufgabe an eine oder mehrere Dienststellen delegieren.

⁶ Der Direktion sind die von Gesetz und Verordnungen vorgegebenen Gremien beigegeben.

⁷ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher kann für die Aufgabenerfüllung der Dienststellen weitere unterstützende Gremien (z. B. Kommissionen oder Fachgremien) einsetzen.

⁸ Für die Gremien gemäss Abs. 6 und 7 gelten die §§ 6, 7, 8 und 12 der Verordnung über die regierungsrätlichen Kommissionen vom 22. August 2017²⁾ analog. Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher erlässt ein Pflichtenheft, das die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen regelt. Sie oder er kann dies an die Dienststellenleitungen delegieren. Die Regelungen in anderen Erlassen sind vorbehalten.

⁹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher sowie die Dienststellenleitenden können Mitarbeitende und weitere Personen als staatliche Vertretungen in interkantonale oder internationale Gremien sowie in strategische Führungsorgane privater oder öffentlich-rechtlicher Unternehmen delegieren. Bei strategischen Führungsorganen gelten § 17 der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (PCGV) vom 12. Dezember 2017³⁾ sowie die Bestimmungen des Gesetzes über die Beteiligungen (PCGG) vom 15. Juni 2017⁴⁾ zur Amtszeit analog.

3) SGS 140.11

2) SGS 140.41

3) SGS 314.11

4) SGS 314

¹⁰ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher kann Arbeitsgruppen im Rahmen von Projekten sowie bei Bedarf Arbeitsgruppen mit einer zeitlich befristeten Aufgabe und externen Mitgliedern einsetzen. Sie oder er kann die Einsetzung an die Dienststellenleiterin oder an den Dienststellenleiter delegieren.

¹¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher regelt das Nähere im Reglement zur Dienstordnung.

§ 5 Anstellungsbehörden

¹ Anstellungsbehörde der Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter ist die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher.

² Anstellungsbehörde aller sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher zusammen mit der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter.

³ Die Dienststellen beziehen die Abteilung Personal des Generalsekretariats der BKSD vor Vertragszusagen mit ein.

⁴ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher regelt die Zeichnungsbefugnis für Arbeitsverträge, personalrechtliche Verfügungen und Vereinbarungen sowie Arbeitszeugnisse im Reglement zur Dienstordnung.

2 Die Dienststellen

2.1 Allgemeines

§ 6 Führung

¹ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter führt die Dienststelle gemäss Leistungsauftrag und Dienststellenreglement der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers und ist verantwortlich für:

- a. die Planung, Durchführung und Kontrolle der Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle;
- b. den Einbezug der zuständigen anderen Verwaltungseinheiten bei der operativen Durchführung von Geschäften;
- c. die Weiterentwicklung der ihr zugeordneten Aufgabenbereiche.

§ 7 Interne Organisation

¹ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter ernennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers.

² Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt bei Abwesenheit der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters die Dienststellenleitung.

³ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher regelt das Nähere zur Stellvertretung im Reglement zur Dienstordnung der BKSD.

⁴ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter regelt die innerbetriebliche Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittels Stellenbeschreibungen. Sie oder er kann dies an Hauptabteilungs- und Abteilungsleitende delegieren.

⁵ Die interne Organisationsstruktur (inkl. Organigramm) wird in den Dienststellenreglementen geregelt.

§ 8 Befugnis zum Erlass von Verfügungen

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher regelt die Befugnis zum Erlass von Verfügungen im Reglement zur Dienstordnung.

² Zum Erlass von Verfügungen ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter üben eine hoheitliche Funktion aus. Sie erlassen und unterzeichnen die entsprechenden Verfügungen im Namen der Dienststelle sowie mit der jeweiligen Funktionsbezeichnung.

³ Die Dienststelle, welche die Verfügung erlassen hat, stellt die Rechtskraftbescheinigung gemäss Verwaltungsverfahrensgesetzgebung des Kantons auf Verlangen aus.

§ 9 Befugnis im Bereich Leistungsvereinbarungen und sonstige Verträge

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher regelt die Befugnis zur Unterzeichnung von Leistungsvereinbarungen und sonstigen Verträgen im Reglement zur Dienstordnung.

² Die Befugnis zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen und sonstigen Verträgen richtet sich nach der Finanzhaushaltsgesetzgebung sowie dem Reglement über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom 14. März 2018¹⁾.

§ 10 Antragsbefugnis

¹ Die Befugnis, dem Regierungsrat Anträge zu unterbreiten, kommt der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher zu.

2.2 Dienststelle Generalsekretariat (GS)

§ 11 Organisation

¹ Das Generalsekretariat untersteht der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär und umfasst folgende Abteilungen:

a. Bildung;

1) SGS 146.111

- b. Finanzen;
- c. Informatik/Informatik Schulen Baselland (IT.SBL);
- d. Kommunikation;
- e. Personal;
- f. Rechnungswesen, Einkauf und Logistik;
- g. Recht;
- h. Raum und Infrastruktur.

² Das Generalsekretariat wird zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt durch die Fachbereiche Assistenz und Geschäftskoordination.

§ 12 Aufgaben

¹ Das Generalsekretariat (GS) hat folgende Aufgaben:

- a. umfassende Führungsunterstützung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers;
- b. Beratung und Unterstützung der Dienststellen und Schulen.

² Es hat Fachweisungskompetenz gegenüber den Dienststellen.

³ Das GS ist in Zusammenarbeit mit den Dienststellen für eine Gesamtsicht in den Geschäftsbereichen der BKSD und in direktionsübergreifenden Geschäften besorgt, insbesondere ist es Planungs-, Koordinations-, Qualitätssicherungs- und Prozesscontrollingsstelle der Direktion.

⁴ Zudem ist das GS zuständig für alle der Direktion zugewiesenen oder in deren Vollzugsbereich fallenden Geschäfte, soweit diese nicht einer anderen Dienststelle übertragen werden. Insbesondere verantwortet es bildungsstufenübergreifend:

- a. die Schulinformatik;
- b. die Schulabkommen;
- c. Bildungsprojekte und das Bildungsmonitoring.

2.3 Dienststelle Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB)

§ 13 Organisation

¹ Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) gliedert sich in:

- a. die Hauptabteilung Kind und Jugend;
- b. die Hauptabteilung Behindertenangebote.

§ 14 Aufgaben

¹ Das AKJB ist zuständig für die Planung, die Entwicklung, das Gewährleisten, die Qualitätssicherung und die Wirtschaftlichkeit des Leistungsangebots für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung. Es finanziert, fördert, koordiniert und erbringt Leistungen für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung.

² Es ist die Verbindungsstelle gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002¹⁾, die Verbindungsstelle zum Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 26 der Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) vom 21. November 2007²⁾ sowie die Ansprechstelle für die Kinder- und Jugendpolitik gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherungen gemäss Art. 23 der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) vom 17. Oktober 2012³⁾.

2.3.1 Hauptabteilung Kind und Jugend

§ 15 Hauptabteilung Kind und Jugend

¹ Die Hauptabteilung Kind und Jugend verantwortet die von Bund und Kanton der Direktion übertragenen Aufgaben in den Bereichen stationäre und ambulante Kinder- und Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Beratung, familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendförderung, frühe Förderung sowie die Koordination und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

² Die Aufgaben der Hauptabteilung Kind und Jugend ergeben sich insbesondere:

- a. für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe aus dem Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001⁴⁾ und der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3. Dezember 2013⁵⁾, dem Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984⁶⁾ und der Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) vom 21. November 2007⁷⁾ sowie der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002⁸⁾ sowie der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977⁹⁾;

1) SGS 855.2

2) SR 341.1

3) SR 446.11

4) SGS 850

5) SGS 850.15

6) SR 341

7) SR 341.1

8) SGS 855.2

9) SR 211.222.338

- b. für die stationären Bildungsangebote und die Beratung aus dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾, der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Vo SoPä) vom 22. Juni 2021²⁾ sowie der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002³⁾;
- c. für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe aus dem Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (SHG) vom 21. Juni 2001⁴⁾ und der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3. Dezember 2013⁵⁾;
- d. für die Frühe Förderung aus dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁶⁾ und der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Vo SoPä) vom 22. Juni 2021⁷⁾;
- e. für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen für Kinder und Jugendliche sowie von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung sowie die Aufsicht über die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege aus der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977⁸⁾ und der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) vom 25. September 2001⁹⁾;
- f. für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung aus dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015¹⁰⁾ und der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 13. Dezember 2016¹¹⁾;
- g. für die Schulsozialarbeit aus dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹²⁾, der Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarstufe vom 23. März 2021¹³⁾ und der Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II vom 16. März 2004¹⁴⁾;
- h. für die Kinder- und Jugendförderung aus dem Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) vom 30. September 2011¹⁵⁾ und der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV) vom 17. Oktober 2012¹⁶⁾.

1) SGS 640

2) SGS 640.71

3) SGS 855.2

4) SGS 850

5) SGS 850.15

6) SGS 640

7) SGS 640.71

8) SR 211.222.338

9) SGS 850.14

10) SGS 852

11) SGS 852.11

12) SGS 640

13) SGS 645.30

14) SGS 645.31

15) SR 446.1

16) SR 446.11

2.3.2 Hauptabteilung Behindertenangebote

§ 16 Aufgaben

¹ Die Hauptabteilung Behindertenangebote ist verantwortlich für die Gewährleistung der sozialen Teilhabe von Personen mit Behinderung mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen. Sie vollzieht dabei die Vorgaben des eidgenössischen Rechts, ergänzt dieses im Rahmen seiner Zielsetzungen und gestützt auf das kantonale Recht, insbesondere durch die Regelung von ambulanten und weiteren Leistungen sowie für die Ermittlung des behinderungsbedingten Bedarfs. Sie organisiert Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen, die die öffentlichen Verkehrsmittel nicht selbstständig benutzen können, und vergünstigt diese mit Beiträgen.

² Die Aufgaben der Hauptabteilung Behindertenangebote ergeben sich insbesondere:

- a. für Leistungen von Heimen, Werk- und Tagesstätten aus dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006¹⁾, der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002²⁾, dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006³⁾, dem Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) vom 29. September 2016⁴⁾ und der Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) vom 6. Dezember 2016⁵⁾;
- b. für die Ermittlung des individuellen Bedarfs, ambulante und weitere Leistungen aus dem Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) vom 29. September 2016⁶⁾ und der Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) vom 6. Dezember 2016⁷⁾;
- c. für die Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen aus der Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen vom 25. August 2015⁸⁾ und der Verordnung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen vom 5. Juli 2016⁹⁾.

1) SR 831.26

2) SGS 855.2

3) SR 831.30

4) SGS 853

5) SGS 853.11

6) SGS 853

7) SGS 853.11

8) SGS 480.111

9) SGS 480.112

2.4 Dienststelle Amt für Kultur (AfK)

§ 17 Organisation

¹ Das Amt für Kultur (AfK) gliedert sich in:

- a. die Hauptabteilung Römerstadt Augusta Raurica;
- b. die Hauptabteilung Archäologie und Kantonsmuseum;
- c. die Hauptabteilung Kulturförderung;
- d. die Hauptabteilung Kantonsbibliothek.

§ 18 Aufgaben

¹ Das Amt für Kultur setzt die Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft, insbesondere die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung des zeitgenössischen Kunst- und Kulturschaffens, die Bereitstellung eines kulturellen Grundangebots zugunsten der Bevölkerung sowie die Vermittlung und den Austausch von Kultur in der Öffentlichkeit, um.

2.4.1 Hauptabteilung Augusta Raurica

§ 19

¹ Die Aufgaben der Hauptabteilung Augusta Raurica ergeben sich aus dem Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) vom 4. Juni 2015¹⁾, der Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KfV) vom 20. Dezember 2016²⁾, dem Gesetz über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten (Archäologiegesetz, ArchG) vom 11. Dezember 2002³⁾ und dem Vertrag über die Römerstadt Augusta Raurica (Römervertrag) vom 24. März 1998⁴⁾.

² Zudem nimmt sie die Koordination, Kooperation und Information in fachspezifischen musealen und archäologischen Aufgaben mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone sowie gegebenenfalls des Auslands wahr.

1) SGS 600
2) SGS 600.11
3) SGS 793
4) SGS 792.1

2.4.2 Hauptabteilung Archäologie und Museum

§ 20 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Hauptabteilung Archäologie und Museum ergeben sich aus dem Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) vom 4. Juni 2015¹⁾, der Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KfV) vom 20. Dezember 2016²⁾ und dem Gesetz über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten (Archäologiegesetz, ArchG) vom 11. Dezember 2002³⁾.

² Zudem nimmt sie die Koordination, Kooperation und Information in fachspezifischen musealen und archäologischen Aufgaben mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone sowie gegebenenfalls des Auslands wahr.

2.4.3 Hauptabteilung Kulturförderung

§ 21 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Hauptabteilung Kulturförderung ergeben sich aus dem Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) vom 4. Juni 2015⁴⁾ und der Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KfV) vom 20. Dezember 2016⁵⁾.

² Sie ist Ansprechstelle für alle Fragen im zeitgenössische Kunst- und Kulturförderbereich. Insbesondere nimmt sie die ihr im Gesetz über die Kulturförderung und der Verordnung über die Kulturförderung zugewiesenen Aufgaben wahr. Zudem berät sie Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen hinsichtlich ihrer Projekteingaben und setzt sich für Massnahmen der Strukturförderung zugunsten von Kunst- und Kulturschaffenden ein.

2.4.4 Hauptabteilung Kantonsbibliothek

§ 22 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Hauptabteilung Kantonsbibliothek ergeben sich aus dem Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) vom 4. Juni 2015⁶⁾ und der Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KfV) vom 20. Dezember 2016⁷⁾.

² Zudem nimmt sie die Koordination, Kooperation und Information in fachspezifischen bibliothekarischen Aufgaben mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone sowie gegebenenfalls des Auslands wahr.

1) SGS 600
2) SGS 600.11
3) SGS 793
4) SGS 600
5) SGS 600.11
6) SGS 600
7) SGS 600.11

2.5 Dienststelle Amt für Volksschulen (AVS)

§ 23 Organisation

¹ Das Amt für Volksschulen gliedert sich in:

- a. die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität;
- b. die Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung;
- c. die Hauptabteilung Sonderpädagogik;
- d. die Hauptabteilung Schulpsychologischer Dienst;
- e. die Abteilung Support.

§ 24 Aufgaben

¹ Das AVS ist die kantonale Behörde für Volksschulen, die Ansprechstelle für die Schulräte und Schulleitungen sowie die fachlich unabhängige kantonale Fachstelle für schulpsychologische Fragestellungen.

² Ihm obliegt insbesondere die Verantwortung für schulbetriebliche, pädagogische und sonderpädagogische Belange sowie für die Steuerung von Aufsicht, Qualität, Entwicklung, Betrieb und Weiterbildung der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Begleitung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschule auf kantonomer Ebene sowie der schulpsychologischen Beratung für alle Schulstufen.

³ Ihm sind die Sekundarschulen und die kantonalen Sonderschulen unterstellt.

2.5.1 Hauptabteilung Aufsicht und Qualität

§ 25 Aufgaben

¹ Die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität ist zuständig für die kantonale Aufsicht über die Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule), die Musikschulen sowie die Privatschulen und die private Schulung.

² Ihre Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾, der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003²⁾, der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003³⁾, der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003⁴⁾, der Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung vom 26. Juni 2018⁵⁾ und der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013⁶⁾.

1) SGS 640

2) SGS 641.11

3) SGS 642.11

4) SGS 640.41

5) SGS 640.43

6) SGS 640.21

2.5.2 Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung

§ 26 Aufgaben

¹ Die Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung ist zuständig für alle schulbetrieblichen, pädagogischen und weiterbildnerischen Belange der Primarstufe und der Sekundarstufe I, jedoch ohne Sonderschulen, sowie für alle schulbetrieblichen und pädagogischen Angelegenheiten der Musikschulen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

² Ihre Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾, der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003²⁾, der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003³⁾, der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003⁴⁾, der Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung vom 26. Juni 2018⁵⁾, der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013⁶⁾ und der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003⁷⁾.

2.5.3 Hauptabteilung Sonderpädagogik

§ 27 Aufgaben

¹ Die Hauptabteilung Sonderpädagogik ist zuständig für alle sonderpädagogischen Belange der Volksschule soweit diese durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

² Ihre Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁸⁾, der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003⁹⁾, der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003¹⁰⁾, der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä) vom 22. Juni 2021¹¹⁾, der Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung vom 26. Juni 2018¹²⁾, der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013¹³⁾ und der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003¹⁴⁾.

1) SGS 640
2) SGS 641.11
3) SGS 642.11
4) SGS 640.41
5) SGS 640.43
6) SGS 640.21
7) SGS 647.12
8) SGS 640
9) SGS 641.11
10) SGS 642.11
11) SGS 640.71
12) SGS 640.43
13) SGS 640.21
14) SGS 647.12

2.5.4 Hauptabteilung Schulpsychologischer Dienst

§ 28 Aufgaben

¹ Die Hauptabteilung Schulpsychologischer Dienst (SPD) berät als fachlich unabhängige, kantonale Fachstelle Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulbehörden in Schul- und Entwicklungsfragen.

² Ihre Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾, der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003²⁾, der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003³⁾, der Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003⁴⁾, der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009⁵⁾, der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä) vom 22. Juni 2021⁶⁾, der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013⁷⁾ und der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 22. April 2008⁸⁾.

2.5.5 Abteilung Support

§ 29 Aufgaben

¹ Die Abteilung Support ist zuständig für die Bereiche Finanzen, Steuerung und Prozessoptimierung, fachspezifische Sachbearbeitung, Information und Administration des AVS. Zudem unterstützt sie die Dienststellenleitung im Projektmanagement und in der Beratung von politischen Geschäften.

1) SGS 640
2) SGS 641.11
3) SGS 642.11
4) SGS 643.11
5) SGS 681.11
6) SGS 640.71
7) SGS 640.21
8) SGS 645.21

² Ihre Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾, der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003²⁾, der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003³⁾, der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä) vom 22. Juni 2021⁴⁾, der Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung vom 26. Juni 2018⁵⁾, der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013⁶⁾ und der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003⁷⁾.

2.6 Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH)

§ 30 Organisation

¹ Die Dienststelle BMH gliedert sich in:

- a. die Hauptabteilung Berufsbildung;
- b. die Hauptabteilung Mittelschulen;
- c. die Hauptabteilung Hochschulen.

§ 31 Aufgaben

¹ Die Dienststelle BMH ist zuständig für die Planung der Bildungspolitik in den Bereichen Berufsbildung, inklusive Berufsfachschulen, betriebliche Ausbildung, Laufbahn und Integration sowie Ausbildungsbeiträge, Mittelschulen und Hochschulen und verfolgt dazu die Entwicklungen auf kantonaler, eidgenössischer und internationaler Ebene.

² Sie vertritt die Berufsbildung, Mittelschulen sowie Hochschulen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden, setzt die Entscheide der vorgesetzten Behörde um und koordiniert die schulübergreifenden Geschäfte der Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen des Kantons.

³ Sie ist zuständig für die Koordination, Planung und Weiterentwicklung der Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen inklusive der Allgemeinen Weiterbildung in pädagogischen, organisatorischen, personellen, qualitativen, administrativen und finanziellen Belangen.

1) SGS 640
2) SGS 641.11
3) SGS 642.11
4) SGS 640.71
5) SGS 640.43
6) SGS 640.21
7) SGS 647.12

2.6.1 Hauptabteilung Berufsbildung

§ 32 Aufgaben

¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung verantwortet die von Bund und Kanton der Direktion übertragenen Aufgaben in den Bereichen Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Berufsintegration und Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen.

² Ihre Aufgaben ergeben sich insbesondere:

- a. betreffend die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung aus dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002¹⁾ mit sämtlichen Ausführungserlassen und Rahmenlehrplänen, dem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) vom 20. Juni 2014²⁾, dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002³⁾, der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009⁴⁾ und weiteren, die berufliche Grundbildung betreffenden, kantonalen Erlassen sowie interkantonalen Vereinbarungen;
- b. betreffend die Brückenangebote und die Berufsintegration aus dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁵⁾ und der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009⁶⁾;
- c. betreffend die Ausbildungsbeiträge aus dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 5. Dezember 1994⁷⁾, der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 23. Mai 1995⁸⁾ sowie interkantonalen Vereinbarungen;
- d. betreffend die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung aus dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002⁹⁾ mit sämtlichen Ausführungserlassen, dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁰⁾, der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009¹¹⁾ und weiteren kantonalen Erlassen.

³ Der Hauptabteilung Berufsbildung sind die kantonalen Berufsfachschulen unterstellt.

⁴ Bei den Berufsfachschulen in privatrechtlicher Trägerschaft übt sie die Aufsicht aus.

1) SR 412.10

2) SR 419.1

3) SGS 640

4) SGS 681.11

5) SGS 640

6) SGS 681.11

7) SGS 365

8) SGS 365.11

9) SR 412.10

10) SGS 640

11) SGS 681.11

2.6.2 Hauptabteilung Mittelschulen

§ 33 Aufgaben

¹ Die Hauptabteilung Mittelschulen ist zuständig für die Planung der Bildungspolitik im Bereich der Gymnasien (Maturitätsschulen und Fachmittelschulen) im kantonalen, eidgenössischen, und internationalen Kontext sowie für die Koordination, Planung und Weiterentwicklung der Gymnasien in pädagogischen, organisatorischen, personellen, administrativen und finanziellen Belangen.

² Ihr sind die kantonalen Gymnasien unterstellt.

³ Ihre Aufgaben ergeben sich insbesondere aus der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) vom 15. Februar 1995¹⁾, dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002²⁾, der Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003³⁾ und weiteren, die Mittelschulen betreffenden, kantonalen Erlassen, interkantonalen Vereinbarungen und Reglementen.

2.6.3 Hauptabteilung Hochschulen

§ 34 Aufgaben

¹ Die Hauptabteilung Hochschulen ist zuständig für die Trägerschaftsverantwortung für die Universität Basel, für die Fachhochschule Nordwestschweiz und für das Swiss Tropical and Public Health Institute sowie für die finanzielle Unterstützung der Stiftung Volkshochschule.

² Die Hauptabteilung Hochschulen ist im Weiteren zuständig für die Allgemeine Weiterbildung.

1) SR 413.11
2) SGS 640
3) SGS 643.11

³ Ihre Aufgaben ergeben sich insbesondere aus:

- a. dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011¹⁾ mit sämtlichen Ausführungserlassen, dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006²⁾, dem Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9. November 2004³⁾, dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts vom 5. April 2016⁴⁾ sowie weiteren interkantonalen Vereinbarungen den Hochschulbereich betreffend;
- b. dem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) vom 20. Juni 2014⁵⁾ und dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005⁶⁾ mit ihren sämtlichen Ausführungserlassen, dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁷⁾, der Verordnung über die Allgemeine Weiterbildung Basel-Landschaft (AWeBiV BL) vom 28. November 2017⁸⁾, dem Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz) vom 19. April 2007⁹⁾, der Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung) vom 18. Dezember 2007¹⁰⁾ und dem Stiftungsstatut der Stiftung Volkshochschule und Senioren-Universität beider Basel (VHS BB) vom 28. August 2002¹¹⁾ die Allgemeine Weiterbildung betreffend.

2.7 Dienststelle Sportamt

§ 35 Organisation

¹ Das Sportamt gliedert sich in die folgenden Abteilungen:

- a. Dienstleistungen und Anlässe;
- b. Sportförderung.

1) SR 414.20
2) SGS 664.1
3) SGS 649.22
4) SGS 665.1
5) SR 419.1
6) SR 142.20
7) SGS 640
8) SGS 691.11
9) SGS 114
10) SGS 114.11
11) SGS 664.155

§ 36 Aufgaben

¹ Das Sportamt besorgt alle Aufgaben und Geschäfte, die der Direktion auf dem Gebiet der Sportförderung im Allgemeinen, der Sportpolitik und der Sportentwicklung, insbesondere im Bereich des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports, und des Swisslos Sportfonds übertragen sind.

² Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz über die Sportförderung vom 7. März 1991¹⁾, der Verordnung über die Sportförderung vom 9. Februar 2021²⁾, der Verordnung über den Swisslos Sportfonds vom 21. Januar 2020³⁾ und dem Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpOFöG) vom 17. Juni 2011⁴⁾.

II.

1.

Der Erlass SGS 111.11, Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 13. Mai 2014 (Stand 1. Juli 2021), wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang II: Abfragerechte (**geändert**)

2.

Der Erlass SGS 114.11, Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung) vom 18. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Information, welche Sprach- und Integrationskurse sowie deren Zertifikate im Sinne von § 6 Abs. 3 Bst. a und b anerkennungswürdig sind und den kantonalen Qualitätsanforderungen entsprechen, ist bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen, einzuholen.

³ Die Anerkennung der Kursanbietenden und deren Kurse sowie Zertifikate wird von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen, regelmässig überprüft.

1) SGS 630
2) SGS 630.11
3) SGS 369.11
4) SR 415.0

3.

Der Erlass SGS 144.211, Pflichtenheft für die Aufgaben des Amtes für Orts- und Regionalplanung im Rahmen der Schulplanung vom 17. Dezember 1996 (Stand 1. August 2004), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Partner des Amtes für Orts- und Regionalplanung sind für diese Aufgaben die Abteilungen Bildung und Personal des Generalsekretariats der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, das Amt für Volksschulen, die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH), das Statistische Amt sowie das Hochbauamt.

4.

Der Erlass SGS 150.11, Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 19. Dezember 2000 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Im Bereich der Lehrpersonen haben das Amt für Volksschulen für den Volksschulbereich, die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) für den Berufsschulbereich und die Personalabteilung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie das Personalamt in sämtliche Personalakten Einsicht.

5.

Der Erlass SGS 600.11, Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KfV) vom 20. Dezember 2016 (Stand 1. April 2018), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (geändert)

³ Die Leitung der Hauptabteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur ist Mitglied des Kulturrats mit beratender Stimme.

⁶ Die Geschäftsführung obliegt der Hauptabteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur.

§ 3 Abs. 1

¹ Der Kulturrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- g. **(geändert)** er oder einzelne Mitglieder können zur Beurteilung von Gesuchen, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich gehören, sowie für fachspezifische Expertisen aus dem Bereich des zeitgenössischen Kulturschaffens beigezogen werden.

§ 4 Abs. 6 (geändert)

⁶ Die Geschäftsführung der Fachkommission Kunst obliegt der Hauptabteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur.

§ 5 Abs. 1

¹ Die Fachkommission Kunst hat insbesondere folgende Aufgaben:

- d. **(geändert)** sie oder einzelne Mitglieder können zudem zur Beurteilung von Gesuchen aus dem Bereich bildende Kunst, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich gehören, sowie für fachspezifische Expertisen im Bereich bildende Kunst beigezogen werden.

§ 6 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)

¹ Das Theater Board setzt sich aus 7 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- c. **(geändert)** von Amtes wegen gehören ihm die Leiterin oder der Leiter der Römerstadt Augusta Raurica und der Hauptabteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur an.

⁴ Die Geschäftsführung des Theater Board obliegt der Hauptabteilung Römerstadt Augusta Raurica und Kulturförderung des Amtes für Kultur.

§ 7 Abs. 1

¹ Das Theater Board hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c. **(geändert)** es sorgt für ein gutes Einvernehmen mit den Anwohnerinnen und Anwohnern;
- d. **(neu)** es oder einzelne Mitglieder können für fachspezifische Expertisen beigezogen werden.

§ 8 Abs. 2, Abs. 4 (geändert)

² Es bestehen folgende gemeinsame, spartenspezifische Fachausschüsse:

- b. **(geändert)** Fachausschuss Tanz und Theater;

⁴ Sie oder einzelne Mitglieder können in ihrer Sparte zudem zur Beurteilung von Gesuchen, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich gehören, und für fachspezifische Expertisen beigezogen werden.

§ 9 Abs. 1 (geändert)**Projektförderung der Hauptabteilung Kulturförderung (Überschrift geändert)**

¹ Die Hauptabteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur entscheidet über Gesuche in allen Bereichen der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung bei einem Gesuchsbetrag bis zu CHF 5'000.– sowie über Defizitgarantien an kulturelle Veranstaltungen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**Förderung von Kulturvermittlung (Überschrift geändert)**

¹ Die Hauptabteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur entscheidet über Gesuche aus dem Bereich der Kulturvermittlung.

² Kulturvermittlung setzt sich dafür ein, dass ein möglichst grosser Teil der Bevölkerung Zugang zu Kunst und Kultur erhält und an dieser teilhaben kann.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Hauptabteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur kann sich an Produktionen mit Veranstaltungs- und Programmcharakter als Co-Produzentin beteiligen.

§ 19 Abs. 1

¹ Die Römerstadt Augusta Raurica hat insbesondere folgende Aufgaben:

- l. **(geändert)** sie begutachtet wissenschaftlich einzelne Sammlungsobjekte;
- m. **(neu)** sie nimmt Aufgaben für die Frey-Clavel-Stiftung wahr.

Titel nach § 20 (neu)*7 Gebühren***§ 21 (neu)****Tarifordnung**

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erlässt Tarifordnungen für die Nutzung der Angebote der Hauptabteilungen Kantonsbibliothek, Römerstadt Augusta Raurica und Archäologie und Museum. Die Art und die Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen.

6.

Der Erlass SGS 640.21, Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf Antrag des Amtes für Volksschulen, der Hauptabteilung Mittelschulen und der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) erlässt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Reglemente zur Leistungsbeurteilung, insbesondere über die Art, Durchführung und Gewichtung der Leistungserhebungen, je für die einzelnen Bereiche.

§ 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Übertritt in den schulischen Teil der beruflichen Grundbildung setzt das Durchlaufen der Sekundarstufe I und das Vorliegen eines von der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH genehmigten Lehrvertrages voraus.

§ 48b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anmeldung für den Besuch eines Brückenangebots im schulischen oder kombinierten Profil erfolgt schriftlich in Form einer Bewerbung an die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH, Koordinationsstelle Brückenangebote, bis zum Anmeldedatum für das darauffolgende Schuljahr.

§ 48c Abs. 2 (geändert)

² Über Ausnahmen entscheidet die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH.

§ 48d Abs. 2 (geändert)

² Die Anlauf- und Aufnahmestelle des Zentrums Berufsintegration weist zu seinen Angeboten zu oder empfiehlt der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH, Abteilung Berufsintegration, die Zuweisung zu speziellen Programmen gemäss § 3b Abs. 2 der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009¹⁾.

§ 55a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Übertritt in den schulischen Teil der beruflichen Grundbildung setzt das Durchlaufen der Sekundarstufe I und das Vorliegen eines von der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH genehmigten Lehrvertrags voraus.

§ 67 Abs. 3 (geändert)

³ Die Hauptabteilungen Mittelschulen und Berufsbildung der Dienststelle BMH regeln je für ihren Bereich:

Aufzählung unverändert.

1) SGS 681.11

7.

Der Erlass SGS 640.51, Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen vom 31. August 2004 (Stand 1. März 2018), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern:

- c. **(geändert)** der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen;

8.

Der Erlass SGS 643.11, Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Hauptabteilung Mittelschulen der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (Dienststelle BMH) koordiniert die Klassenbildung der Gymnasien und genehmigt deren Klassenbildungspläne.

§ 10 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Hauptabteilung Mittelschulen der Dienststelle BMH teilt den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern die Zuteilung schriftlich mit.

§ 37 Abs. 1

¹ Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Er nimmt die Jahresrechnung der Schule zur Kenntnis und verabschiedet die Budgetanträge zuhanden der Hauptabteilung Mittelschulen der Dienststelle BMH.

9.

Der Erlass SGS 645.31, Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II vom 16. März 2004 (Stand 1. August 2018), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 (geändert)

⁶ Die Personaladministration erfolgt durch die Abteilung Personal der BKSD.

10.

Der Erlass SGS 647.12, Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate vom 13. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Den Schulen der Sekundarstufe II stehen für Schulleitungsaufgaben folgende Stellenprozente zur Verfügung:

- f. **(geändert)** Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) für die besonderen Schulleitungsaufgaben 100 %.

² Dem Gymnasium, dessen Rektorin oder Rektor die Hauptabteilung Mittelschulen der Dienststelle BMH leitet, stehen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von maximal 70 % zur Verfügung. Diese können in der Schulleitung oder im administrativen Bereich eingesetzt werden.

§ 32e Abs. 1 (geändert)

¹ Bei speziellem Bedarf kann an den Volksschulen auf Antrag der Schulleitung beim Schulrat die Schulleitungszeit in Sekretariatszeit und umgekehrt umgewandelt werden. Der Umrechnungsfaktor erschliesst sich aus der Lohnbanddifferenz zwischen Schulleitung und Sekretariat. Die Umwandlung ist immer befristet und bedarf einer schriftlichen Anzeige mit Begründung an die Personalabteilung der BKSD.

11.

Der Erlass SGS 681.11, Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 (Stand 1. Juli 2021), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (Dienststelle BMH) entwickelt unter Einbezug von Vertretungen der Berufsfachschulen und der Organisationen der Arbeitswelt ein Konzept für die lernortübergreifende Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für die berufliche Grundbildung und sorgt für dessen Umsetzung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Betriebe, welche eine berufliche Grundbildung anbieten, erhalten von der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH die dafür notwendige Bildungsbewilligung, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Plant ein Betrieb, mehr Ausbildungsverhältnisse anzubieten als in den Verordnungen über die berufliche Grundbildung vorgesehen sind, so ist dafür vorgängig eine Ausnahmegenehmigung der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH einzuholen.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses schliessen die Lernenden, wenn sie noch nicht volljährig sind, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, und der Lehrbetrieb einen Lehrvertrag ab, welcher der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verlängerung der Probezeit zu Beginn der beruflichen Grundbildung über 3 Monate hinaus sowie die Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit bedürfen der Genehmigung der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Beabsichtigt eine Vertragspartei, den Lehrvertrag einseitig aufzulösen, versucht die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH zu vermitteln.

² Scheitert die Vermittlung, ist die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH verpflichtet, bei der Suche nach einer Folgelösung behilflich zu sein.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH unterstützt sie dabei, indem sie:

Aufzählung unverändert.

§ 12 Abs. 3 (geändert)

³ Anträge betreffend Kostenbeiträge nach Abs. 2 sind vorgängig an die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH zu richten.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH kann in einzelnen Branchen oder Berufen für die Lernenden Standortbestimmungen zur Feststellung des betrieblichen Ausbildungsstandes anordnen.

⁴ Die Festlegung der Form und des Umfangs sowie die Organisation und die Durchführung der Standortbestimmung obliegen der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Qualifikationsverfahren.

² Sie kann diese Aufgaben ganz oder teilweise kantonalen Berufsfachschulen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen.

§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, welche in ihrem Betrieb erstmals für berufliche Grundbildungen zuständig sind und noch über keine berufspädagogische Qualifikation nach Abs. 1 verfügen, führt die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH obligatorische Ausbildungskurse durch. Der Ausbildungskurs ist in der Regel vor Einstellung der oder des ersten Lernenden, spätestens aber im 1. Jahr als Berufsbildnerin oder Berufsbildner zu absolvieren.

³ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH kann Dritte mit der Durchführung von Ausbildungskursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner beauftragen.

§ 18 Abs. 3 (geändert)

³ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH ist zuständig für den Vollzug der Bundesvorschriften, für die Koordination der Berufsfachschulen und ist Ansprechstelle für die Schulräte und Schulleitungen der Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen, die dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH legt insbesondere folgende Termine fest:

Aufzählung unverändert.

§ 25 Abs. 3 (geändert)

³ Über Ausnahmen entscheidet die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH auf Antrag der Schulleitung.

§ 32 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH erteilt den Auftrag an die mit der externen Evaluation beauftragte Organisation.

⁴ Nach der Durchführung verfasst das Evaluationsteam zuhanden des Schulrates, der Schulleitung und der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH einen Bericht, der seine Beobachtungen, eine Beurteilung und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung enthält. Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH und das Evaluationsteam haben kein Weisungsrecht gegenüber der Schule.

§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Berufsfachschulen, die Verantwortlichen für die Überbetrieblichen Kurse und die Organisationen der Arbeitswelt arbeiten am Qualitätssicherungs- und entwicklungs-konzept der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH aktiv mit.

§ 34 Abs. 4 (geändert)

⁴ Über Ausnahmen entscheidet die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH in Absprache mit dem Lehrbetrieb.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Auf Antrag einer Lehrvertragspartei oder der Schulleitung kann die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH im Einzelfall Stützkurse für obligatorisch erklären.

§ 38 Abs. 3 (geändert)

³ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH kann Lernende auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Lernenden von Teilen der Qualifikationsverfahren dispensieren.

§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Berufsfachschulen und der Berufsfachschulen von privatrechtlichen Organisationen bilden zusammen mit einer Vertretung der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH die Konferenz der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen (Konferenz).

² Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Sie berät die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH in allen wichtigen Fragen.

§ 52 Abs. 2 (geändert)

² Der Schulrat setzt sich in der Regel aus paritätischen Vertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, einer Vertretung der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH und einer Vertretung einer abnehmenden Schule zusammen.

§ 53 Abs. 1

¹ Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Er verabschiedet das Budget und die Abrechnung der Schule zuhanden der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH.

§ 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH leitet und koordiniert die Berufsbildung und Berufsberatung sowie die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen des Kantons.

§ 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH hat in der Berufsbildung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Sie entwickelt Strategien und Konzepte zur nachhaltigen Sicherung des Lehrstellenangebots in Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft.
- b. **(geändert)** Sie unterstützt und beaufsichtigt die Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten.
- c. **(geändert)** Sie berät und beaufsichtigt die Lehrbetriebe und zieht dafür bei Bedarf Fachexpertinnen und Fachexperten bei.
- d. **(geändert)** Sie ist verantwortlich für die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten und für die lernortübergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung.
- e. **(geändert)** Sie sorgt für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und kann Weiterbildungskurse für diese anbieten.
- f. **(geändert)** Sie arbeitet mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammen.
- g. **(geändert)** Sie organisiert und führt die Standortbestimmungen und Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung durch, soweit diese nicht kantonalen Berufsfachschulen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen sind.
- h. **(geändert)** Sie ist zuständig für die berufsvorbereitenden Angebote für Jugendliche.
- i. **(geändert)** Sie ist zuständig für die Realisierung der fachkundigen individuellen Begleitung im Rahmen der Attestausbildung.
- j. **(geändert)** Sie unterstützt alle Bestrebungen zur Gleichstellung der Geschlechter.

§ 63 Abs. 1

¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- c. **(geändert)** Antrag an die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH, die Lernende oder den Lernenden in eine andere Berufsfachschule zu versetzen, mit Mitteilung an den Lehrbetrieb sowie bei nicht volljährigen Auszubildenden an die Erziehungsberechtigten;
- f. **(geändert)** Antrag an den Lehrbetrieb und die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH auf Auflösung des Lehrvertrages mit Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Lernenden.

§ 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb und der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH zusätzlich einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen oder einen unbefristeten Schulausschluss anordnen.

§ 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Lernenden mit Behinderungen, die das vorgeschriebene Ausbildungsprogramm nicht vollständig erfüllen können, entscheidet die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH, ob sie in eine berufliche Grundbildung eintreten können.

§ 72 Abs. 2 (geändert)

² Private Anbieter dürfen gegenüber staatlichen nicht benachteiligt werden.
³ Beitragsgesuche sind der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH einschliesslich Kursprogramm einzureichen.

12.

Der Erlass SGS 681.13, Verordnung über die Höhe der Beiträge des Kantons an Institutionen, Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung vom 10. Januar 1989 (Stand 1. Januar 1989), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen kann Ausnahmen vorsehen, wenn abweichende Regelungen anderer Kantone Kursteilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft benachteiligen.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gesuche um Beiträge sind in doppelter Ausführung der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH mit detailliertem Kostenvoranschlag und ausführlichem Kursprogramm unter Angabe von Ort, Dauer, Kursleitung und Lehrkräften sowie der Zahl und Herkunft der Teilnehmer (Wohnort und Arbeitsort) einzureichen.

² Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Genehmigung der Abrechnungen durch die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH kann Beiträge kürzen, verweigern oder zurückfordern, wenn die anspruchsberechtigte Person Vorschriften über die Berufsbildung oder Weisungen der Hauptabteilung missachtet.

13.

Der Erlass SGS 681.16, Verordnung über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungsverordnung) vom 17. März 2009 (Stand 1. Oktober 2021), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) obliegt die Prüfungsleitung.

² Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Qualifikationsverfahren.

³ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Sie erstellt das Prüfungsprogramm und bringt dieses der Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungskommission) zur Kenntnis.
- b. **(geändert)** Sie bietet die Kandidatinnen und Kandidaten auf und ist besorgt für die Durchführung korrekter Qualifikationsverfahren gemäss den Vorschriften des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) und den Beschlüssen der kantonalen Prüfungskommission.
- c. **(geändert)** Sie delegiert Qualifikationsverfahren in zahlenmässig schwach vertretenen Berufen an andere Kantone oder führt nach Absprache mit anderen Kantonen regionale Qualifikationsverfahren durch.
- d. **(geändert)** Sie entscheidet über die Zulassung zu Qualifikationsverfahren.

- e. **(geändert)** Sie stellt nach den Bestimmungen der betreffenden Verordnung über die berufliche Grundbildung oder des entsprechenden eidgenössischen Qualifikations- oder Kompetenzenprofils fest, ob das Qualifikationsverfahren als bestanden oder als nicht bestanden gilt, und stellt eidgenössische Fähigkeitszeugnisse, eidgenössische Berufsatteste und Notenausweise aus.
- f. **(geändert)** Sie stellt auf Begehren und gegen Gebühr Duplikate von Fähigkeitszeugnissen, Berufsattesten und Notenausweisen aus.
- g. **(geändert)** Sie berät diejenigen, welche das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, und trifft im Sinne der Lehraufsicht die geeigneten Massnahmen.
- h. **(geändert)** Sie stellt die Koordination mit den Berufsmaturitätsprüfungen, die von Ende Mai bis Anfang Juni stattfinden, sicher.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Prüfungskommission wählt die Expertinnen und Experten auf Vorschlag der Organisationen der Arbeitswelt, der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH oder der Chefexpertinnen und Chefexperten.

⁵ Expertinnen oder Experten können von der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH zum Besuch von Kursen des Bundes verpflichtet werden.

§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Gesuche um Verschiebung des Qualifikationsverfahrens, um Ablegung in einem andern Kanton oder um Nachteilsausgleich wegen einer Behinderung sind mit der Anmeldung schriftlich und begründet bis spätestens 31. August des Prüfungsvorjahres an die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH zu richten.

³ Kandidatinnen oder Kandidaten nach Art. 31 und Art. 32 BBV und Repetierende ohne Lehrvertrag melden sich selber bis spätestens 31. August des Prüfungsvorjahres bei der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH an.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH stellt den Kandidatinnen und Kandidaten, den Berufsbildungsverantwortlichen, den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Berufsfachschulen und den Expertinnen und Experten bis Ende März das Prüfungsprogramm zu. Dieses gilt als Aufgebot für die Fachprüfungen.

§ 12 Abs. 2^{ter} (geändert)

^{2ter} Kostensteigerungen für zentral durchgeführte Qualifikationsverfahren von mehr als 5 % im Vergleich zum Durchschnitt der 3 Vorjahre sowie alle nicht jährlich anfallenden Kosten für Anschaffungen sind von der Chefexpertin oder dem Chefexperten des jeweiligen Berufs vorab der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 13 Abs. 2 (geändert)

² Zutritt haben die Expertinnen und Experten, die Mitglieder der Prüfungskommission, die zuständigen Bundesbehörden, die Lehraufsicht der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH und die Schulleitungen der Berufsfachschulen.

§ 14 Abs. 3 (geändert)

³ Kandidatinnen und Kandidaten, die unentschuldigt dem Qualifikationsverfahren fernbleiben, haben gemäss Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002¹⁾ für die verursachten Kosten aufzukommen.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH stellt den Kandidatinnen oder Kandidaten das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest sowie die Notenausweise nach Auswertung der Prüfungsergebnisse spätestens auf Lehrende zu.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH entscheidet über die Freigabe und Aushändigung der Prüfungsarbeiten in Absprache mit den Chefexpertinnen oder Chefexperten.

1) SR 412.10

14.

Der Erlass SGS 686.13, Verordnung über die landwirtschaftliche berufliche Grundbildung und die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung vom 15. Juni 2010 (Stand 1. August 2010), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain)

c. **(geändert)** übernimmt für das Berufsfeld Landwirtschaft, ohne Weintechnologie, die Aufgaben, die die Verordnung über die Berufsbildung vom 17. März 2009²⁾ der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) zuteilt.

² Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH bleibt zuständig für:
Aufzählung unverändert.

³ Der Ebenrain und die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH arbeiten beim Vollzug zusammen.

⁴ Der Ebenrain erlässt die Hausordnung. Er spricht sich vorher mit dem Hochbauamt und weiteren Dienstseinheiten, die auf dem Ebenrain untergebracht sind, ab.

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Der Dienststellenleiter des Ebenrains wird zu den Sitzungen eingeladen.

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Der Ebenrain regelt die Vertretung in der Konferenz der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausgaben und Einnahmen gemäss dieser Verordnung werden in die Rechnung des Ebenrains aufgenommen.

2) SGS 681.11

III.**1.**

Der Erlass SGS 146.11, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL vom 15. Januar 2013, wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGS 146.12, Dienstordnung des Generalsekretariates der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion BL vom 15. Januar 2013, wird aufgehoben.

3.

Der Erlass SGS 146.13, Dienstordnung des Sportamtes vom 9. September 2003, wird aufgehoben.

4.

Der Erlass SGS 146.41, Dienstordnung des Amtes für Volksschulen vom 8. Juli 2014, wird aufgehoben.

5.

Der Erlass SGS 146.55, Dienstordnung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) vom 10. April 2018, wird aufgehoben.

6.

Der Erlass SGS 146.61, Dienstordnung des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote vom 18. Oktober 2011, wird aufgehoben.

7.

Der Erlass SGS 146.71, Dienstordnung des Amtes für Kultur (Do AfK) vom 10. Januar 2017, wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Liestal, 14. Dezember 2021

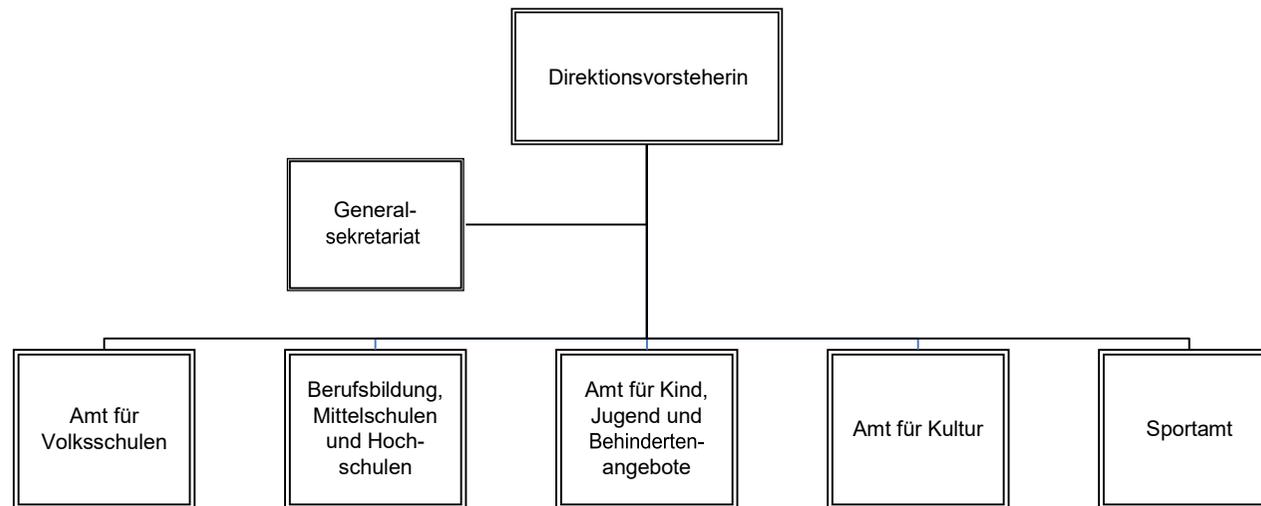
Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft

2022



Anhang II: Abfragerechte¹

A. Direktionen und ihre Bereiche und Dienststellen

A.1 Finanz- und Kirchendirektion

A.1.1 Generalsekretariat

A.1.2 Finanzverwaltung

A.1.2.1 Aufgabenbereich Vollzug Verlustscheinübernahme obligatorische Krankenpflegeversicherung²

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), m, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3 Kantonales Sozialamt³

A.1.3.1 Sozialhilfe

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.2 Rechtsdienst

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.3 Unterhaltsbeiträge

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.4 Koordinationsstelle für Asylbewerber

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, e, f, g, h, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2

Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

¹ GS 2016.035, 23.08.2016.

² GS 2015.073, 24.11.2015.

³ GS 2015.027, 28.04.2015.

- Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, c, d (ohne Haushaltsart), e, f, g, h, i, j, m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 4 Bst. a ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.4.6.6 Zivilstandsamt**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, c, d (ohne Haushaltsart), e, f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), l, m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 Bst. a ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.4.6.7 Hauptabteilung Betreibungs- und Konkursamt**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, c, d (ohne Haushaltsart), e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. b und d ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.4.6.8 Ressort Administration**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, c, d (ohne Haushaltsart), e (ohne Name in ausländischem Pass), f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), m, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a und b ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.4.6.9 Ressort Finanzen**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, c, d (ohne Haushaltsart), e (ohne Name in ausländischem Pass), f, g, h, i, j, m, o, p, q, r, s und u RHG und Art. 7 RHG (Haushaltsnummer)
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion¹**
- A.5.1 Generalsekretariat²**
- A.5.1.1 Aufgabenbereich Schulabkommen**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h (ohne Geburtsort), i, j, m, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Abs. 3 Bst. a und b ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig

¹ GS 2021.118, 14.12.2021.

² GS 2014.103, 21.10.2014.

A.5.2 Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote¹**A.5.2.1 Hauptabteilung Kind und Jugend**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, d (ohne Wohnungsidentifikator), e (nur Amtlicher Name), f, g, h (ohne Geburtsort), j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.5.2.2 Hauptabteilung Behindertenangebote

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, d (ohne Wohnungsidentifikator), e (nur Amtlicher Name), f, g, h (ohne Geburtsort), j, m, n, o, p, q, r, s und u RHG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.5.3 Amt für Kultur**A.5.4 Amt für Volksschulen****A.5.5 Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen****A.5.5.1 Hauptabteilung Berufsbildung²****A.5.5.1.1 Abteilung Ausbildungsbeiträge**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e, f, g, h (ohne Geburtsort), i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n (ohne Gültig-bis-Datum), o, p, q, r und u RHG und Art. 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.5.5.2 Hauptabteilung Mittelschulen**A.5.6 Sportamt³****A.5.6.1 Abteilung Sportförderung**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. a, b, e (nur Amtlicher Name), f, g (ohne Zustelladresse), h (ohne Geburtsort), j, o und u RHG sowie § 2 Abs. 3 Bst. a ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

B. Landeskanzlei**B.1 Zentrale Dienste⁴**

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Art. 6 Bst. b, e (nur Amtlicher Name), f, g, h

¹ GS 2015.058, 29.09.2015.

² GS 2017.057, 24.10.2017.

³ GS 2021.021, 09.03.2021.

⁴ GS 2017.052, 17.10.2017.